

Auszug aus § 13 der **Neufassung der Satzung für Studienangelegenheiten**

(4) Nachweise des für einen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Fachbereichs oder Zentralinstituts sind in den folgenden Fällen erforderlich:

1. Sofern die Zwischenprüfung nicht erfolgreich abgelegt ist, muss bei der Rückmeldung zum siebten und neunten Fachsemester die Teilnahme an der Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Sofern die für das Grundstudium festgesetzte Regelstudienzeit mehr oder weniger als vier Fachsemester beträgt, verändern sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
 2. Sofern die Meldung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt ist, muss bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester, das um drei Fachsemester über der für den Studiengang geltenden Regelstudienzeit liegt, die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte nachgewiesen werden. Soweit die Zwischenprüfung gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium verspätet abgelegt worden ist, erhöhen sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
 3. Nach einem ersten Hochschulabschluss muss bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Bei der Prüfungsberatung sind die seit dem ersten Hochschulabschluss erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation vorzulegen.
- (5) Weist eine Studentin oder ein Student in der Prüfungsberatung nach § 30 Abs. 2 BerlHG weder an der Universität erbrachte Studienleistungen noch Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nach, wird ihr/ihm im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich eine Auflage erteilt. Die Auflage dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium des entsprechenden Studienabschnitts schnellstmöglich abzuschließen. In der Auflage ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände des Studenten/ der Studentin zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen. Wird die Auflage nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation gem. § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG. Für die Durchführung des Verfahrens einschließlich einer Einspruchsregelung sind Richtlinien zu erlassen.
- (6) Ist eine Studentin oder ein Student zwei Semester nach der Teilnahme an einer Prüfungsberatung gem. § 30 Abs. 4 BerlHG noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, erfolgt eine Abschlußberatung durch einen Prüfungsberechtigten. Die Beratung dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium schnellstmöglich abzuschließen. In der Beratung wird schriftlich eine Auflage erteilt. Zum weiteren Verfahren siehe Abs. 5.